



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Geschäftsführer
Herrn Heinz-Georg Krolovitsch
Steuerberaterkammer München
Nederlinger Straße 9
80638 München

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G53d-G8390-2021/2506-2

München, 21.04.2021

Ihre Nachricht vom
13.04.2021

Unsere Nachricht vom

COVID-19 Impfung Priorisierung Steuerberater

Sehr geehrter Herr Krolovitsch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.04.2021, in welchem Sie die Priorisierung zur Coronavirus-Schutzimpfung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) fordern.

Solange Impfstoffe gegen COVID-19 nicht flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen, ist eine Priorisierung des Angebots notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die CoronaImpfV des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht. Zunächst kann die Impfung nur Personengruppen angeboten werden, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengrup-

pen haben. Die CoronaimpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten.

Steuerberaterinnen und Steuerberatern haben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronaimpfV Anspruch auf Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität.

Selbstverständlich können jedoch auch Steuerberaterinnen und Steuerberatern abhängig von persönlichen Faktoren prioritär geimpft werden. Um einen Impftermin zu vereinbaren, können sich die Betroffenen über die Webseite www.impfzentren.bayern registrieren und werden anschließend vom zuständigen Impfzentrum nach den vorgenannten Maßgaben in eine Priorisierungsgruppe eingeordnet und erhalten zum gegebenen Zeitpunkt einen Termin für die Impfung. Besteht ausnahmsweise keine Möglichkeit zur Internetnutzung, ist auch eine telefonische Anmeldung bei dem zuständigen Impfzentrum möglich.

Ich hoffe, zu mehr Klarheit hinsichtlich der Impfpriorisierung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialdirigentin